



**Evangelisches Dekanat
Darmstadt**

Gemeinsam Kirche in Stadt und Land

Dekanatsträgerschaft Kindertagesstätten

Beschluss

Sitzung/Veranstaltung/Gespräch	Geschäftsführung
Datum	07.07.2026
Objekt Nummer	#84 Kita Melanchthongemeinde Griesheim
<u>Teilnehmer/innen (stimmberechtigt):</u> Frau Marggraf Frau Riedel	
Beschluss zur Beitragsanpassung an die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Griesheim, gültig ab 01.08.2026 Betr. 07.00-13.00 Uhr = 0,00 € Betr. 07.00-15.00 Uhr = 97,00 € für das zweite und weitere Kinder wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt = 48,50 €. Zukauf Verl. 1 Tag = 20,00 € Zukauf Verl. 2 Tage = 40,00 € Zukauf Verl. 3 Tage = 60,00 € (basierend auf Zukauf = 10,00 €/Std).	
Einstimmig	
Darmstadt, 07.07.2026 Unterschrift: 	

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am --.--.2026 diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
- den Bestimmungen des zweiten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93).

Artikel I

§ 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Benutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ausgangspunkt für die Berechnung der zu entrichtenden Gebühren ist, dass die Sorgeberechtigten in Summe einen Anteil von mindestens 30% der Gesamtbetriebskosten tragen.

§ 2 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich:

Betreuungsform	ab 01.08.2026
Modell 1	194,00 €
Regelplatz	beitragsfrei gemäß Absatz 5
max. 4 Stunden	= 0,00 €

Modell 2 max. 6 Stunden	291,00 € beitragsfrei gemäß Absatz 5 = 0,00 €
Modell 3 max. 8 Stunden	2/8 von 388,00 € = 97,00 € gemäß Absatz 5
Modell 4 Ganztagsplatz max. 10 Stunden	4/10 von 485,00 € = 194,00 € gemäß Absatz 5
Modell 5 Krippenplatz max. 6 Stunden	300,00 €
Modell 6 Krippenplatz max. 8 Std.	434,00 €
Modell 7 Krippenplatz max. 10 Std.	567,00 €

- (2) Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich:

Modell 1	07,70 € (Getränke)
Modell 2,3,5,6	83,00 € (Getränke + Mittagessen)
Modell 4,7	94,00 € (Getränke, Mittagessen+Snack)

Bei einer begründeten Fehlzeit (Schließzeit der Einrichtung, Krankheit des Kindes) von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Wochen werden die entsprechenden Verpflegungsgebühren wochenweise auf- oder abgerundet anteilig erstattet.

- (3) Sofern Plätze zur Verfügung stehen, kann die Betreuungsform in der Kindertagesstätte mit Vorlage entsprechender Arbeitszeitznachweise flexibel gewählt werden. Hierfür wird die Benutzungsgebühr entsprechend der gewählten Betreuungsformen prozentual berechnet. Die gewünschten Betreuungsformen müssen mit Aufnahme des Kindes für die Dauer eines Kindergartenjahres verbindlich gebucht werden.
- (4) In den Kindertagesstätten können gem. § 5 Absatz 2 der Benutzungssatzung Betreuungsstunden in Ausnahmefällen zugekauft werden. Der Zukauf muss spätestens 2 Tage vorab gebucht werden. Die Gebühr beträgt für den Zukauf in der Kita (Ü3) 10,00 € pro Stunde und den Zukauf in der Krippe 15,70 € pro Stunde. Wird ein Mittagessen zugebucht beträgt die Gebühr hierfür 8,00 € pro Essen. Wird ein Kind nach der Öffnungszeit aus der Einrichtung abgeholt, werden zusätzlich die anfallenden Personalkosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim erhoben.

- (5) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsmodelle 1+2 werden für die ersten 6 Betreuungsstunden keine Gebühren erhoben. Für die darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten sind anteilig Gebühren zu entrichten.
- (6) Für den Besuch im ESOC childcare centre wird für die bilinguale Betreuung eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 148,60 € erhoben.
Entfällt dieses Angebot für länger als 4 Wochen, wird diese Gebühr für die Dauer des Ausfalls ab dem darauffolgenden Monat zurückerstattet.
- (7) Werden zugeteilte Aufnahmetermine nicht in Anspruch genommen gilt auch hier die Abmeldefrist gem. § 12 Abs. 1 der Benutzungssatzung.
- (8) Für Kinder, für die am 01.07.2026 mindestens 12 Monate der volle Gebührensatz für das Modell 6 oder 7 bezahlt wurde, und die im Zeitraum vom 01.07.2026 bis 01.10.2026 in das Modell 3 oder 4 wechseln, wird die Gebühr für 12 Monate um 30,00 € gekürzt.

§ 3 (Zukauf einer Ferienbetreuung):

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Griesheim, --.---.2026

Geza Krebs-Wetzel
Bürgermeister